

Abgabensatzung zur Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“

Der Gemeinderat von Steinfeld erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024 – 1 – I), i.d. jeweils gültigen Fassung folgende Abgabensatzung zur Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“ und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

Die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des RuheBiotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Baumart, die Stärke des Baumes, die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschafts-, Familien-/Freundschafts, Einzel- oder RegenbogenBiotop.

B) Gebührenhöhe

(1) GemeinschaftsBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertstufe 1	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	565,00 €
Wertstufe 2	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	810,00 €
Wertstufe 3	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.000,00 €
Wertstufe 4	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.750,00 €

(2) Familien- oder FreundschaftsBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertstufe 1	3.100,00 €
Wertstufe 2	4.100,00 €
Wertstufe 3	5.200,00 €
Wertstufe 4	6.800,00 €

(3) RegenbogenBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen 0,00 €

Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Herstellung der Grabstätte, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr erhoben von 290,00 €

Für die Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeiten wird eine Gebühr festgesetzt von 90,00 €

§ 4 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf die angegebene Bankverbindung zu zahlen.

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Abgabensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), (BayRS 2010-2-1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, 10.07.2018



K o s e r
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung

Änderung von § 3 B „Gebühren“ - Gebührenhöhe

Inkrafttreten: 09.03.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 10 v. 08.03.2019)